



**Satzung der Stadt Tönisvorst über
die Höhe der Gebühren zur Umlage
der Kosten der
Gewässerunterhaltung gemäß § 64
LWG NRW für das Jahr 2023**

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2023

Präambel

Der Rat der Stadt Tönisvorst hat aufgrund des

- §§ 7, 8 und 9 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April 2022 und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14),
- sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweites G zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in der jeweils gültigen Fassung, sowie
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert Art. 1 Zweites ÄndG vom 04.01.2023 (BGBl. I S. 5), in der jeweils geltenden Fassung
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG) vom 25. Juni 1995 in der Fassung vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 926) SGV. NRW. 77, zuletzt geändert durch geändert durch Art. 3 G zur Änd. des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und anderer Gesetze vom 17.12.2021 (GV. NRW. S. 1470), in der jeweils geltenden Fassung,
- der vom Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 14.09.2017 beschlossenen Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW vom 19.09.2017

in seiner Sitzung am 20.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Für das Jahr 2023 betragen die Gebühren

(1) für versiegelte Flächen im Einzugsbereich

a) des Niersverbandes

3,77 €/a (=0,0377 €/m²)

b) des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

7,71 €/a (=0,0771 €/m²)

c) des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth

1,67 €/a (=0,0167 €/m²)

(2) für sonstige Flächen im Einzugsbereich

a) des Niersverbandes

0,06 €/a (=0,0006 €/m²)

b) des Wasser- und Bodenverbandes der Mittleren Niers

0,13 €/a (=0,0013 €/m²)

c) des Wasser- und Bodenverbandes der Gelderner Fleuth

0,02 €/a (=0,0002 €/m²)

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, nach ihrer Bekanntmachung, rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft und gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2022 vom 20.04.2023, gültig zum 01.01.2022, außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 über die Höhe der Gebühren zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW für das Jahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 20.04.2023 in der zurzeit gültigen Fassung.

Hinweis:

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Vorschrift lautet im Wortlaut:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tönisvorst, den 20.04.2023



Uwe Leuchtenberg
Bürgermeister